

Eberhard Stilz
Präsident des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg
Präsident des Oberlandesgerichts

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes
zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe
(Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz - PKHBegrenzG)**

BT-Drs. 16/1994

vom 7. November 2007

Mit dem Gesetzentwurf verfolgen die Länder das Ziel, den weiteren Anstieg der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe zu begrenzen. Dazu schlägt der Entwurf eine Vielzahl einzelner Maßnahmen vor.

Zum einen will der Entwurf die missbräuchliche Inanspruchnahme der Prozesskostenhilfe begrenzen und sicherstellen, dass die maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers richtig beurteilt werden. Dieser Teil dürfte nach der Stellungnahme der Bundesregierung weitgehend außer Streit stehen.

Zum anderen soll die Eigenbeteiligung des Antragstellers erhöht werden. Dieser Teil steht im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs und der politischen Diskussion. Hier gilt es, verfassungsrechtliche Vorgaben zu beachten. Diesen Vorgaben wird der Entwurf allerdings gerecht.

1. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Besonders anschaulich hat der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der Prozesskostenhilfe in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1988 dargelegt (BVerfGE 78, 104, 117f). Aus dem Prinzip des sozialen Rechtsstaats (Artikel 20 Abs. 3 GG) und dem Gebot der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz (Artikel 3 Abs. 1 GG) leitet das Bundesverfassungsgericht die Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers ab, für alle Menschen den Zugang zum Recht zu gewährleisten. Da die Durchsetzung individueller Rechtspositionen im Rechtsstaat

nur mit Hilfe der Gerichte möglich ist, muss für alle der Zugang zu den Gerichten eröffnet werden.

Beschränkt der Staat diesen Zugang, etwa durch die Verpflichtung zur Entrichtung von Kostenvorschüssen oder durch die Verpflichtung, sich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, muss er dafür Sorge tragen, dass die Verwirklichung der rechtlichen Gleichheit nicht durch wirtschaftliches Unvermögen in Frage gestellt wird. Deshalb muss der Gesetzgeber die bedürftige Partei in die Lage versetzen, ihre Belange im Rechtsstreit in einer dem Gleichheitsgebot entsprechenden Weise geltend zu machen (BVerfGE 35, 348, 354f; 78, 104, 118; 81, 347, 356).

Dazu muss die bedürftige Partei aber nicht in die Lage versetzt werden, diejenige Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu wählen, für die sie sich entscheiden würde, wenn sie die nötigen finanziellen Mittel hätte. Der Bedürftige ist nur dem Vermögenden gleichzustellen, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (BVerfGE 81, 347, 357). Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die Angleichung zwar weitgehend sein soll, aber nicht vollständig erfolgen kann (BVerfGE 51, 295, 302; 56, 139, 143; 63, 380, 394; 78, 104, 118). Es muss lediglich sichergestellt werden, dass der bedürftigen Partei die Prozessführung nicht unmöglich gemacht wird (BVerfGE 78, 104, 118).

Unmöglich gemacht würde die Prozessführung dann, wenn die bedürftige Partei ohne die Prozesskostenhilfe nicht genügend Mittel zur Deckung ihres Existenzminimums hätte (BVerfGE 78, 104, 118). Die Sicherung des Existenzminimums ist grundsätzlich Aufgabe des Sozialrechts. Da die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung keine besondere Bedarfssituation des Sozialhilferechts darstellt, müssen der bedürftigen Partei diejenigen Mittel belassen werden, die sie zur Deckung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums benötigt (BVerfGE 78, 104, 118). Umgekehrt bedeutet dies allerdings, dass der Gesetzgeber der bedürftigen Partei durchaus eine Eigenbeteiligung an den Prozesskosten abverlangen darf, sofern ihre Mittel das sozialhilferechtliche E-

xistenzminimum übersteigen. Dabei kommt ihm ein weiter Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfGE 78, 104, 122).

Ob und in welchem Umfang der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum für eine Erhöhung der Eigenbeteiligung der bedürftigen Partei ausschöpfen möchte, ist eine politische Entscheidung. Bei dieser politischen Entscheidung wird auch zu überlegen sein, welche Alternativen zu einer höheren Eigenbeteiligung bestehen. Die Vorschläge, welche die Bundesregierung dazu in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf unterbreitet hat (BT Drs. 16/1994, S. 81), überzeugen allerdings nicht.

Die Bundesregierung empfiehlt, dem Antragsteller bessere Möglichkeiten für die Prozessvermeidung und kostenreduzierte Verfahren zu eröffnen. Soweit sie dazu insbesondere auf das vereinfachte Scheidungsverfahren verweist, ist festzuhalten, dass dieses noch im Referentenentwurf enthaltene Verfahren keinen Eingang in den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT Drs. 16/6308) gefunden hat.

Im Übrigen zeigen die Erfahrungen der gerichtlichen Praxis, dass die Möglichkeiten der Prozessvermeidung und kostenreduzierter Verfahren nur genutzt werden, wo Kostenbewusstsein herrscht. Kostenbewusstsein lässt sich bei staatlichen Leistungen aber nur erreichen, wenn der Leistungsempfänger in nennenswertem Umfang selbst an den Kosten beteiligt wird. Die Stärkung der Eigenbeteiligung bei der Prozesskostenhilfe könnte daher einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Kostenbewusstseins bedürftiger Parteien leisten.

2. Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben

Die bei einer Erhöhung der Eigenbeteiligung der bedürftigen Partei bestehenden verfassungsrechtlichen Grenzen überschreitet der Gesetzentwurf nicht.

a) Freibeträge, Ratenhöhe, Ratenanzahl (§ 115 Abs. 1 und 2 ZPO)

- aa) Den bedeutsamsten Beitrag zu der von den Ländern angestrebten Ausgabenbegrenzung brächte die Änderung der Freibeträge für Einkommen bei der Prozesskostenhilfe (Artikel 1 Nr. 4a (§ 115 Abs. 1 ZPO)). Der Gesetzentwurf sieht eine stärkere Angleichung der Grundfreibeträge für den Antragsteller und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie des Erwerbstätigenzuschlags an das Sozialhilferecht vor. Diese Angleichung ist rechtssystematisch zu begrüßen. Sie spiegelt wieder, dass das Bundesverfassungsgericht die Grenze für eine Eigenbeteiligung selbst am Sozialhilferecht orientiert.

Die Bundesregierung kritisiert die mit der Angleichung der Freibeträge an das Sozialhilferecht verbundenen Differenzierungen nach verschiedenen Regionen und nach den Altersstufen unterhaltsberechtigter Kinder. Die Befürchtungen der Bundesregierung sind allerdings unbegründet.

Der Differenzierung der Freibeträge nach Regionen dürfte keine besondere Bedeutung mehr zukommen. Da zwischenzeitlich die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II in Ost und West angeglichen wurden, werden sich auch die sozialhilferechtlichen Eckregelsätze weitgehend angleichen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Die stärkere Orientierung am Sozialhilferecht bei den unterhaltsberechtigten Angehörigen verkompliziert das Verfahren nicht. Die Überprüfung der Geburtsdaten des Antragstellers und seiner Angehörigen verursacht bei entsprechender Gestaltung der amtlichen Formulare keinen nennenswerten Aufwand. Eine Differenzierung zwischen den Grundfreibeträgen des Antragstellers und seines Ehegatten sowie nach den Altersstufen der Kinder wäre deutlich gerechter. Eine gemeinsame Haushaltsführung führt zur

Kosteneinsparung; jüngere Kinder benötigen weniger Unterhalt als ältere.

- bb) Für die Gesamtausgaben im Bereich der Prozesskostenhilfe vergleichsweise gering sind demgegenüber die Auswirkungen der Neubestimmung der Ratenhöhe (Artikel 1 Nr. 4 b (§ 115 Abs. 2 ZPO)). Anstelle der bisherigen Zuordnung von einzusetzendem Einkommen und Ratenhöhe durch eine Tabelle schlägt der Gesetzentwurf einen festen Quotienten von zwei Dritteln vor.

Die Bundesregierung kritisiert, die Festlegung der Ratenhöhe auf zwei Drittel des einzusetzenden Einkommens beeinträchtigt eine Vielzahl von Antragstellern deutlich stärker als die gegenwärtige Tabelle.

Dies trifft zu. Beeinträchtigt werden allerdings nur Antragsteller mit einem hohen einzusetzenden Einkommen. Diesen verlangt die geltende Tabelle nur eine Eigenbeteiligung von Höhe von 30 bis 40% des einzusetzenden Einkommens ab. Antragsteller mit geringerem Einkommen stellen sich künftig dagegen deutlich besser. Ihnen wird derzeit eine Eigenbeteiligung von Höhe von 38 bis 94% auferlegt. Am höchsten ist derzeit die Eigenbeteiligung bei denen, die das geringste Einkommen haben: Bei einem einzusetzenden Einkommen von 16 Euro beträgt die Eigenbeteiligung 15 Euro.

Die vorgeschlagene Neuregelung ist also nicht nur einfacher, sondern auch sozial ausgewogener.

- cc) Nicht unerheblich sind wiederum die Auswirkungen der Aufhebung der Obergrenze von 48 Monatsraten (Artikel 1 Nr. 4 b (§ 115 Abs. 2 ZPO)). Die Begrenzung der Ratenanzahl bewirkt derzeit, dass auch demjenigen, der sich wegen seines hohen Einkommens an den Prozesskosten beteiligen könnte, ohne sein

Existenzminimum zu gefährden, nach vier Jahren die noch nicht zurück gezahlten Prozesskosten geschenkt werden. Der Gesetzentwurf will die Ratenzahlung dagegen solange fortsetzen, bis die Prozesskosten vollständig abbezahlt sind.

Die Bundesregierung kritisiert, dass der Antragsteller dadurch auf unabsehbare Zeit mit Kosten belastet werde.

Dies erscheint übertrieben. Die Dauer der Rückzahlungsverpflichtung ist absehbar. Da die Prozesskosten bei Verfahrensende feststehen, lässt sich genau errechnen, wie lange Raten zu bezahlen sind. Falls in diesem Zeitraum ein zweiter Rechtsstreit erforderlich wird, sind die Raten aus dem früheren Verfahren bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das neue Verfahren zu berücksichtigen (OLG Düsseldorf, JurBüro 1984, 931; OLG Karlsruhe, FamRZ 1988, 202; Philippi in Zöller, ZPO, 26. Aufl., § 115 Rn. 40 m.w.N.).

Es ist vielmehr umgekehrt zu fragen, aus welchem Sachgrund einem leistungsfähigen Schuldner eine Rückzahlung teilweise erlassen werden soll. Denn der Sache nach verkürzt die Ratenobergrenze einen Darlehensrückzahlungsanspruch und verwandelt insoweit ein Darlehen in einen verlorenen Zuschuss. Dieses Darlehen wird ohnedies im Gegensatz zu einem Bankkredit zinslos gewährt. Wenn der bedürftigen Partei durch ein Darlehen zur Durchsetzung ihrer Rechte verholpen werden kann, besteht aber kein Sachgrund, die Rückzahlungspflicht zu begrenzen und ihr die Prozesskosten teilweise zu schenken. Im Gegenteil: Die gegenwärtige Begrenzung der Anzahl der Monatsraten beeinträchtigt die Waffengleichheit zu Lasten des nicht bedürftigen Gegners. Während dieser das volle Prozesskostenrisiko tragen muss, kann der Empfänger von Prozesskostenhilfe sein Risiko auf 48 Monatsraten beschränken - auch, wenn seine Leistungsfähigkeit für die volle Rückzahlung gegeben ist.

Schließlich überzieht auch die Behauptung, die Aufhebung der Begrenzung führe zu einer „grundlegenden Umstellung der Prozesskostenhilfe“ (BT Drs. 16/1994, S. 86). Eher ist es ein Systembruch, einer kleineren Gruppe leistungsfähiger Ratenzahlungsschuldner einen Teil der Rückzahlungspflicht zu erlassen, während die Raten in den meisten Fällen in vollem Umfang einzutreiben sind.

- dd) Im Ergebnis muss auch die Bundesregierung einräumen, dass die vorgeschlagenen Änderungen bei Freibeträgen, Ratenhöhe und Ratenanzahl für sich genommen die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht verletzen (BT Drs. 16/1994, S. 86). Das „Bündel“ der Einzelmaßnahmen sei aber geeignet, die bedürftige Partei von der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Rechte abzuhalten.

Diese Behauptung wirkt konstruiert. Dass der Gesetzentwurf auch bei einer Gesamtschau den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht wird und sozial ausgewogen ist, zeigt sich, wenn man konkrete Beispiele betrachtet:

Verfügt der Antragsteller nur über das sozialhilferechtliche Existenzminimum, etwa weil er Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem SGB II bezieht, ändert sich für ihn nichts. Wer nicht mehr als sein Existenzminimum zur Verfügung hat, erhält nach dem Entwurf wie schon jetzt PKH ohne Eigenbeteiligung. Das dürfte verfassungsrechtlich entscheidend sein.

Demgegenüber müssen Bezieher höherer Einkommen auch nach geltendem Recht eine Eigenbeteiligung in Form von Raten erbringen. Allerdings wären künftig diese Raten höher und sie müssten bis zur vollständigen Deckung der Prozesskosten gezahlt werden.

Ein verheirateter Richter mit zwei Kindern und einem Bruttoeinkommen von 3.500 Euro muss gegenwärtig - auch wenn er hohe Kosten verursacht und im Prozess unterliegt - nur eine Eigenbeteiligung von 48 Monatsraten zu je 60 Euro aufbringen. Er soll künftig Raten von über 300 Euro zahlen, bis die Prozesskosten völlig gedeckt sind. Prozesskostenhilfe erhält er zudem nur, wenn er glaubhaft macht, dass ihm die Finanzierung der Prozesskosten über einen Bankkredit unzumutbar ist (§ 115 Abs. 4 Satz 2 ZPO-E).

Ein verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder, der mit 2.400 Euro den Bruttodurchschnittsverdienst vieler Berufsgruppen hat (vgl. Destatis: Bruttomonatsverdienst Baugewerbe 2. Quartal 2007 ohne Sonderzahlungen 2.581 Euro, <http://www.destatis.de>), bekommt derzeit bei einer Warmmiete von 750 Euro Prozesskostenhilfe ohne Eigenbeteiligung. Künftig soll er eine Rate von 124 Euro monatlich aufbringen. Damit ist weder sein Existenzminimum beeinträchtigt, noch wird er sich bei hinreichenden Erfolgsaussichten von der gerichtlichen Durchsetzung seiner Rechte abhalten lassen, selbst wenn er bei Prozessverlust die Raten bis zur vollständigen Deckung der Prozesskosten aufbringen müsste.

Ich kann nicht erkennen, dass eine solche Eigenbeteiligung oberhalb des Existenzminimums „untragbar“ oder gar verfassungswidrig wäre.

b) Gebühr für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Neben der Änderung der Freibeträge, der Ratenhöhe und der Ratenanzahl sieht der Gesetzentwurf eine Erhöhung der Eigenbeteiligung in Form einer Gebühr vor, die anfallen soll, wenn einer Partei Prozesskostenhilfe unter Festsetzung von Zahlungen bewilligt wird.

Die Bundesregierung wendet gegen diesen Vorschlag ein, die Erhebung von Gebühren für Sozialleistungen sei dem deutschen Recht fremd. Sie könne bei kleinen Streitwerten unverhältnismäßig sein und halte bedürftige Parteien von der Durchsetzung ihrer Rechte ab.

Ein verfassungsrechtliches Verbot, für die Gewährung von Sozialleistungen Gebühren zu erheben, ist nicht ersichtlich. Gebühren machen selbstverständlich keinen Sinn bei Sozialleistungen, die als verlorener Zuschuss gewährt werden. Das kann aber nicht gleichgesetzt werden mit einer Sozialleistung, die lediglich in der Hingabe eines Darlehens besteht, das vollständig zurückzuzahlen ist.

Geht man mit der Entwurfsbegründung (BT Drs. 16/1994, S. 88) davon aus, dass die Kosten des Verfahrens über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe jedenfalls nicht geringer sind als die vorgesehene Gebühr, ist kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ersichtlich. Dies gilt auch bei kleinen Streitwerten, da die Gebühr keine Verzinsung der darlehensweise vom Staat übernommenen Prozesskosten darstellt, sondern den Aufwand abdecken soll, der durch das Bewilligungsverfahren entsteht.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Prozesskostenhilfe sind dabei gewahrt. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn der Empfänger der Prozesskostenhilfe einzusetzendes Einkommen oder Vermögen hat, das über sein Existenzminimum hinausgeht. Wer eine Rate von 30 Euro aufbringen muss, dessen Einkommen übersteigt um mindestens 50 Euro das Existenzminimum. Nach dem Entwurf soll die Gebühr zudem nicht neben der festgesetzten Rate erhoben werden. Vielmehr wird die Gebühr vor der ersten Rate erhoben; der Ratenzahlungszeitraum verlängert sich entsprechend. Dies zeigt allerdings, dass der Vorschlag nur dann nennenswerte Auswirkungen haben wird, wenn zugleich die Begrenzung der Ratenanzahl aufgehoben wird.

c) Verpflichtung zum vollen Einsatz des Erlangten

Besonderen Angriffen sieht sich der Vorschlag ausgesetzt, die bedürftige Partei zum vollständigen und vorrangigen Einsatz des durch den mit Prozesskostenhilfe finanzierten Rechtsstreit Erlangten zur Deckung der Prozesskosten zu verpflichten (Artikel 1 Nr. 1, 9 und 11 a) cc (§ 120a ZPO u.a.)).

Die Bundesregierung kritisiert insoweit, dass der Staat der bedürftigen Partei, die ohne das Erlangte Sozialleistungen beanspruchen könnte, etwas nehme, was er ihr an anderer Stelle wieder gewähren müsse.

Allerdings besteht die Pflicht zum Einsatz nachträglich erlangter Vermögenswerte schon nach dem gegenwärtigen Recht (§ 120 Abs. 4 ZPO). Die Umsetzung dieser Verpflichtung scheitert allerdings häufig an praktischen Schwierigkeiten. Hier sorgt der Gesetzentwurf an anderer Stelle für Abhilfe, indem er eine Mitteilungspflicht der bedürftigen Partei einführt, wenn sich ihre Vermögensverhältnisse verbessern (Artikel 1 Nr. 8 b) cc (§ 120 Abs. 4 Satz 4 ZPO)). Verstößt die Partei gegen die ihr obliegende Mitteilungspflicht, kann die Bewilligung aufgehoben werden (Artikel 1 Nr. 11 c (§ 124 Abs. 1 Nr. 3a ZPO)). Den von der Bundesregierung in diesem Zusammenhang geäußerten rechtstechnischen Bedenken könnte man abhelfen, indem man § 124 Satz 1 Nr. 3a ZPO wie folgt fasst:

"3a. die Partei entgegen § 120 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift dem Gericht nicht unverzüglich oder unrichtig mitgeteilt hat, es sei denn, dass sie ohne ihr Verschulden an der unverzüglichen oder richtigen Mitteilung gehindert war; [streiche: in diesem Falle ist] die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;"

Der vorgeschlagene § 120a ZPO geht über das geltende Recht hinaus, indem er den Einsatz auch solcher Vermögenswerte verlangt, die - wä-

ren sie ursprünglich im Vermögen der bedürftigen Partei vorhanden gewesen - nach den Vorschriften über das Schonvermögen (§ 115 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 90 SGB XII) nicht hätten eingesetzt werden müssen. Der Bundesrat hält dies für gerechtfertigt, weil der Staat der Partei über § 120a ZPO nichts nimmt, sondern ihr lediglich die gerichtlich durchgesetzte Forderung in geringerem Umfang gewährt, nämlich nach Abzug der auf sie - wie auch auf eine bemittelte Partei - entfallenden Kosten. Die Bundesregierung betrachtet die gerichtlich durchgesetzte Forderung dagegen als Vermögenswert, der von Anfang an im Vermögen der Partei enthalten ist, und der ihr durch § 120a ZPO zumindest teilweise entzogen wird.

Beide Auffassungen sind vertretbar. Aus Sicht der gerichtlichen Praxis ist zu bedenken, dass der Anwendungsbereich des § 120a ZPO eher gering sein dürfte. Obsiegt die bedürftige Partei in vollem Umfang, wird ohnehin der Gegner die Prozesskosten tragen müssen. § 120a ZPO greift nur, wenn die bedürftige Partei zu viel gefordert hat und deshalb einen Teil der Kosten tragen muss, oder wenn - wie im Fall arbeitsgerichtlicher Verfahren erster Instanz oder einer Kostenaufhebung in Ehesachen - ausnahmsweise die außergerichtlichen Kosten nicht ersetzt werden (vgl. § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG, § 93a Abs. 1 Satz 1 ZPO). In diesen Fällen wird die Durchsetzung der aus § 120a ZPO folgenden Zahlungspflichten häufig durch die Pfändungsschutzvorschriften beschränkt sein, die etwa Arbeitseinkommen in weitem Umfang unpfändbar stellen. Zu bedenken sind außerdem die mit der Anwendung des § 120a ZPO verbundenen Schwierigkeiten, etwa bei der Bewertung von Erlangtem, das nicht in Geld oder einem Zahlungsanspruch besteht.

Ob diese Schwierigkeiten zum Mehrwert der Regelung noch im Verhältnis stehen, halte ich für zweifelhaft.

d) Erweiterung der Aufklärungsbefugnisse des Gerichts

Ein wichtiger Mehrwert ergibt sich für die gerichtliche Praxis allerdings aus der Verbesserung der Aufklärungsmöglichkeiten in Bezug auf die Vermögensverhältnisse des Antragstellers (Artikel 1 Nr. 7 b) cc (§ 118 Abs. 2 Satz 3 ZPO)). Soweit dies zur Klärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist, soll das Gericht über Einkommen und Vermögen des Antragstellers Auskünfte bei den Finanzämtern einholen und eine Kontenstammdatenabfrage durchführen können, wenn der Betroffene darin eingewilligt hat. Verweigert er die Einwilligung, soll die Prozesskostenhilfe ohne Weiteres versagt werden können.

Hier kritisiert die Bundesregierung zunächst, dass die Prozesskostenhilfe auch dann wegen verweigerter Einwilligung versagt werden kann, wenn die Einholung der Auskünfte im konkreten Fall gar nicht erforderlich war. Dieses nicht wünschenswerte Ergebnis ließe sich vermeiden, indem man § 118 Abs. 2 Satz 6 ZPO wie folgt fasst:

"Das Gericht lehnt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ebenfalls ab, wenn der Antragsteller nicht im Antrag die Einwilligung gemäß Satz 3 erteilt hat, es sei denn, dass die Einholung der Auskunft nicht erforderlich ist."

Die Vorbehalte der Bundesregierung gegen die Möglichkeit der Auskunftseinholung sind dagegen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die grundsätzliche Zulässigkeit der Kontenstammdatenabfrage (BVerfG, NJW 2007, 2464, 2470) wohl überholt. Mit der Neufassung des § 93 Abs. 8 AO hat der Gesetzgeber jüngst die Berechtigung des Abrufs von Kontenstammdaten festgestellt, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialleistungen zu prüfen. Für die Prozesskostenhilfe kann nichts anderes gelten.

Zwar ist einzuräumen, dass der Antragsteller nach der vorgeschlagenen Regelung bei Verweigerung seiner Einwilligung die Versagung der Prozesskostenhilfe riskiert. Es kann aber nicht ernsthaft gefordert werden,

dass die Möglichkeit zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers in dessen Belieben gestellt wird. Auch wenn die Einwilligung deshalb rechtlich nicht erforderlich ist, stellt sie sicher, dass dem Antragsteller bewusst wird, dass die in § 118 Abs. 2 Satz 3 ZPO genannten Auskünfte über ihn eingeholt werden können. Um dies zu erreichen, wäre es allerdings auch ausreichend, in das amtliche Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Belehrung über die Aufklärungsbefugnisse des Gerichts aufzunehmen, die vom Antragsteller zu unterschreiben ist.

Zusammenfassung:

Ich teile die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der einzelnen Regelungen nicht, auch nicht in ihrer Gesamtschau. In einigen Punkten sind redaktionelle Verbesserungen angezeigt; auf den oben 2. c) diskutierten Regelungspunkt könnte verzichtet, der unter 2 d) angesprochen Punkt sollte überarbeitet werden.

Insgesamt halte ich eine Neufassung der Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe nicht nur aus fiskalischen Erwägungen für angezeigt. Der Gesetzentwurf setzt an den richtigen Punkten mit für die Praxis ganz überwiegend wichtigen Regelungen an. Er beseitigt Übertreibungen und systematische Schwächen des geltenden Rechts. Vor allem leistet er auch einen Beitrag zum Kostenbewusstsein durch Stärkung der Eigenbeteiligung.